

AGB -

Unternehmensberatung (B2B)

HERAUSGEBERIN

NoR GmbH

STAND

Mai 2026

SITZ

Postweg 8 · A-6345 Kössen

RECHT

Österreichisches Recht

GERICHTSSTAND

Kitzbühel

KONTAKT

office@nor.gmbh

§ 1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1** Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin (Unternehmensberater:in) – im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmerin verwendet – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3** Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber:in werden ausgeschlossen, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 1.5** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmer:innen im Sinne des § 1 KSchG. Der/die Auftraggeber:in bestätigt, das Rechtsgeschäft als Unternehmer:in im Rahmen seines/ihres Unternehmens abzuschließen.

§ 2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1** Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Beratungsleistungen können Empfehlungen umfassen; die Verantwortung für die Umsetzung sowie für Entscheidungen, die auf den Empfehlungen basieren, verbleibt beim/bei der Auftraggeber:in.
- 2.2** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Kooperationspartner) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in.
- 2.3** Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die Auftragnehmerin anbietet.

§ 3 Aufklärungspflicht / Mitwirkung

- 3.1** Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2** Der/die Auftraggeber:in wird die Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3** Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Berater:in bekannt werden.
- 3.4** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vom/von der Auftraggeber:in erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen.
- 3.5** Verletzt der/die Auftraggeber:in seine/ihre Mitwirkungspflichten oder liegen sonstige Umstände außerhalb der Einflussphäre der Auftragnehmerin vor, die der Leistungserbringung entgegenstehen, verlängern sich vereinbarte Termine angemessen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Mehrkosten – insbesondere Stehzeiten eingesetzter Mitarbeiter:innen – gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 4 Unabhängigkeit / Abwerbeverbot

- 4.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2** Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggeber:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 4.3** Während der jeweiligen Vertragsbeziehung und während einer weiteren Frist von zwölf Monaten nach Beendigung der Beratungsleistungen ist es dem/der Auftraggeber:in untersagt, Mitarbeiter:innen oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin, die mit der Erfüllung des Vertrages befasst waren, zu beschäftigen oder mit Aufträgen auf eigene Rechnung zu betrauen. Im Falle eines Verstoßes hat der/die Auftraggeber:in eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von **EUR 45.000,-** je Verstoß zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Das richterliche Mäßigungsrecht wird nicht ausgeschlossen.

§ 5 Berichtspflicht / Werkvertragscharakter

- 5.1** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.
- 5.2** Die Auftragnehmerin ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes/Beratungsleistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung.
- 5.3** Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Vertragsbeziehung kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis qualifiziert. Eine organisatorische oder persönliche Eingliederung der Auftragnehmerin in den Betrieb des/der Auftraggeber:in findet nicht statt. Die Auftragnehmerin ist insbesondere zur freien Wahl von Arbeitsort, Arbeitszeit, eingesetzten Hilfsmitteln und Erfüllungsgehilfen berechtigt. Die Auftragnehmerin schuldet die Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

§ 6 Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte

- 6.1** Sämtliche von der Auftragnehmerin oder ihren Erfüllungsgehilfen vorbestehenden oder unabhängig vom konkreten Mandat entwickelten Methoden, Modelle, Tools, Templates, Software, Datenbanken und sonstiges Know-how (**Background-IP**) verbleiben uneingeschränkt bei der Auftragnehmerin. Eine Übertragung erfolgt nicht.

- 6.2** An den im Rahmen des Auftrags eigens für den/die Auftraggeber:in geschaffenen Werken (**Foreground-IP**) – insbesondere Berichten, Analysen, Konzepten, Präsentationen, Entwürfen, Gutachten, Organisationsplänen, Programmen, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträgern – verbleiben die Urheberrechte bei der Auftragnehmerin. Der/die Auftraggeber:in erhält nach vollständiger Bezahlung des Honorars eine einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Werknutzungsbewilligung, die räumlich auf den eigenen Geschäftsbetrieb und inhaltlich auf den Vertragszweck begrenzt ist.
- 6.3** Der/die Auftraggeber:in ist nicht berechtigt, die Werke ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu veröffentlichen oder an Dritte – insbesondere an Konzernunternehmen, Berater:innen oder Wettbewerber – weiterzugeben. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.4** Enthalten Arbeitsergebnisse Komponenten Dritter (z. B. Open-Source-Software, KI-generierte Bestandteile, Stockmaterial, Fremdcontent), gelten ergänzend deren jeweilige Lizenzbedingungen. Die Auftragnehmerin weist auf wesentliche Einschränkungen hin.
- 6.5** Der/die Auftraggeber:in ist nicht berechtigt, Werke der Auftragnehmerin als Trainingsdaten für Systeme der Künstlichen Intelligenz oder zur automatisierten Auswertung zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 6.6** Der Verstoß des/der Auftraggeber:in gegen die Bestimmungen dieses Punktes 6 berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§ 7 Einsatz von KI-Systemen

- 7.1** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erbringung der Beratungsleistungen Systeme der Künstlichen Intelligenz und der Automatisierung einzusetzen. Die Auftragnehmerin wählt die eingesetzten Systeme nach branchenüblicher Sorgfalt aus.
- 7.2** Die Übermittlung personenbezogener oder vertraulicher Daten des/der Auftraggeber:in an externe KI-Anbieter erfolgt nur unter Wahrung der datenschutz- und geheimhaltungsrechtlichen Vorgaben. Der/die Auftraggeber:in weist die Auftragnehmerin schriftlich auf sensible Daten sowie Geschäftsgeheimnisse hin.
- 7.3** KI-generierte Arbeitsergebnisse werden von der Auftragnehmerin fachlich geprüft. Eine Gewährleistung über den allgemeinen Beratungssorgfaltsmaßstab hinaus wird für KI-generierte Inhalte nicht übernommen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1** Der Gewährleistungsanspruch des/der Auftraggeber:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 8.2** Die Auftragnehmerin hat vorrangig das Recht und die Pflicht zur Verbesserung. Wandlung oder Preisminderung kann der/die Auftraggeber:in erst nach zwei erfolglosen Verbesserungsversuchen begehren.
- 8.3** Die Bestimmungen der §§ 377 ff UGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) finden Anwendung. Mängel sind vom/von der Auftraggeber:in unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen. Für Mängel, die auf vom/von der Auftraggeber:in bereitgestellten Informationen, Daten, Unterlagen oder Weisungen beruhen, übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewährleistung.

§ 9 Haftung / Schadenersatz

- 9.1** Die Auftragnehmerin haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin beigezogene Dritte zurückgehen.
- 9.2** Schadenersatzansprüche des/der Auftraggeber:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3** Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.
- 9.4** Sofern die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.5** Die Haftung der Auftragnehmerin ist – außer bei Personenschäden und vorsätzlichem Verhalten – betragsmäßig mit dem im konkreten Mandat vereinbarten Netto-Auftragswert (Honorar) begrenzt, höchstens jedoch mit **EUR 250.000,-**. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Auftragswerts das in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis tatsächlich vereinnahmte Netto-Honorar.
- 9.6** Die Haftung der Auftragnehmerin für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, immaterielle Schäden und reine Vermögensschäden Dritter wird – außer bei Vorsatz – ausgeschlossen.
- 9.7** Die Auftragnehmerin unterhält eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen wird eine Bestätigung über den aufrechten Versicherungsschutz vorgelegt.

§ 10 Höhere Gewalt

- 10.1** Ereignisse höherer Gewalt – insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, Sabotage, Cyberangriffe, Energie-, Telekommunikations- oder IT-Ausfälle sowie Streiks oder Aussperrungen – befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von ihren Leistungspflichten, sofern sie das Ereignis nicht zu vertreten hat. Vereinbarte Termine verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase.
- 10.2** Die betroffene Vertragspartei hat das Ereignis und seine voraussichtliche Dauer der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.
- 10.3** Dauert das Ereignis länger als zwei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Bis dahin erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.

§ 11 Geheimhaltung / Datenschutz

- 11.1** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggeber:in erhält.
- 11.2** Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggeber:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 11.3** Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 11.4** Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 11.5** Beide Vertragsparteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG). Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag des/der Auftraggeber:in verarbeitet, schließen die Vertragsparteien zusätzlich einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Der/die Auftraggeber:in stellt sicher, dass alle für die Verarbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen, Einwilligungen und Informationen vorliegen, und stellt die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflichten beruhen.
- 11.6** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vollständig anonymisierte und/oder aggregierte Daten – die keinen Personenbezug mehr aufweisen – zu Zwecken der eigenen Methoden- und Qualitätsentwicklung, des

Benchmarkings sowie zur Verbesserung von Beratungsleistungen zeitlich und räumlich unbegrenzt zu nutzen.

- 11.7** Die Auftragnehmerin trifft technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO. In Ermangelung einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die elektronische Kommunikation in unverschlüsselter Form, womit das Mitlesen oder die Manipulation durch Dritte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Honorar / Zahlungsbedingungen

- 12.1** Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar bzw. die von der Auftragnehmerin ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von **14 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin geltend zu machen; die Unterlassung gilt als Anerkenntnis der Rechnung.
- 12.2** Die Auftragnehmerin wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 12.3** Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.
- 12.4** Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggeber:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die Auftragnehmerin bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart, soweit der/die Auftraggeber:in nicht den Nachweis erbringt, dass die ersparten Aufwendungen tatsächlich höher waren. Der Auftragnehmerin bleibt der Nachweis tatsächlich geringerer Ersparnisse vorbehalten.
- 12.5** Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 12.6** Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB (derzeit **9,2 Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz der EZB) zu verrechnen. Daneben sind angemessene Mahn- und Inkassospesen sowie ein pauschaler Ersatz von Betriebskosten gemäß § 458 UGB (derzeit EUR 40,-) zu ersetzen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, laufende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten.

12.7 Der/die Auftraggeber:in ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der Auftragnehmerin mit Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des/der Auftraggeber:in wird ausgeschlossen.

§ 13 Wertsicherung

13.1 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder bei laufenden Beratungs- und Abrufmandaten sind die vereinbarten Honorare wertgesichert. Als Wertmesser dient der von Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

13.2 Ausgangsbasis ist der für den Monat der Vertragsunterzeichnung verlautbarte Indexwert. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung gegenüber dem Ausgangswert bzw. dem zuletzt herangezogenen Wert. Schwankungen unter 3 % bleiben unberücksichtigt; die nächste über diesen Wert hinausgehende Veränderung wird voll berücksichtigt.

§ 14 Elektronische Rechnungslegung

14.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

§ 15 Dauer des Vertrages

15.1 Die Vertragsbeziehung endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

15.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei bestehen und diese auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit erbringt und die schlechten Vermögensverhältnisse bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

15.3 Wird der Vertrag als Dauerschuldverhältnis (z. B. laufendes Beratungsmandat) geschlossen, kann er von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei Monaten** zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 16 Referenznennung

- 16.1** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Name, Logo und eine allgemein gehaltene Beschreibung des erbrachten Mandats zu Eigenmarketingzwecken (Website, Pitchunterlagen, Social Media, Referenzlisten) zu verwenden. Inhaltliche Details, die der Vertraulichkeit unterliegen, bleiben hiervon ausgenommen.
- 16.2** Der/die Auftraggeber:in kann die Referenznennung jederzeit aus sachlichem Grund schriftlich widerrufen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1** Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 17.2** Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Als Schriftform gilt auch die Übermittlung per E-Mail an die jeweils zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse der Vertragspartei. Mündliche oder konkludente Abänderungen der Schriftformklausel selbst sind ausgeschlossen.
- 17.3** Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin. Für Streitigkeiten ist das Gericht in **Kitzbühel** zuständig.
- 17.4** Für den Fall von Streitigkeiten im Zuge dieser AGB, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien vorrangig eine außergerichtliche Beilegung zu erzielen.
- 17.5** Der/die Auftraggeber:in ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin auf Dritte zu übertragen.